


| | |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Regionaldirektorin |  |
| Drucksache Nr.: 13/1533 | |

| | |
|-----------------|------------|
| | 28.08.2019 |
| Berichtsvorlage | öffentlich |

| Beratungsfolge | Beratungsstatus | Sitzung am | TOP |
|---------------------|-----------------|------------|-----|
| Verbandsausschuss | zur Kenntnis | 30.09.2019 | |
| Verbandsversammlung | zur Kenntnis | 11.10.2019 | |

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die vorliegenden Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr.

In der Zeit vom 08.08.2019 bis zum 19.09.2019 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2020/2021 gemäß § 55 Kreisordnung – neue Fassung – auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist ein Hebesatz von 0,6717 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Stadt Essen und Oberhausen.

Die Städte Hamm und Herne erheben gegen die Festsetzung des Hebesatzes für die Verbandsumlage auf 0,6717 % keine Bedenken. Die Stadt Bochum stellt grundsätzlich das Benehmen her, bittet jedoch für die Zukunft um eine stärkere Ausschöpfung von Einsparpotentialen. Der Kreis Recklinghausen bewertet positiv, dass der RVR beabsichtigt, die Jahresfehlbeträge über die Ausgleichsrücklage zu decken, sieht die Verzögerungen bei der Aufstellung des Regionalplans allerdings sehr kritisch. Die Städte Dortmund, Gelsenkirchen und Hagen erwarten eine Überprüfung des Hebesatzes bzw. regen eine entsprechende Reduzierung an. Die Städte Bottrop, Mülheim an der Ruhr, der Kreis Unna und der Kreis Wesel führen unter anderem an, dass bei einem gegenüber dem Vorjahr konstanten Hebesatz in Höhe von 0,6717 v. H. in Verbindung mit den höheren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2020 / 2021 das Umlageaufkommen auf einen Wert von rd. 70,4 Mio. € bzw. 72,1 Mio. € steigt. Dies führt unmittelbar zu einer Mehrbelastung der Haushalte der Mitgliedskommunen.

Nahezu alle Mitgliedskörperschaften fordern, dass sämtliche im Haushaltsplan 2020 / 2021 vorgesehenen Aufwendungen und Projekte noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Steigerungen bei den Personalaufwendungen.

Die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kreis Wesel mahnen darüber hinaus an, dass die geplanten Jahresfehlbeträge durch die Inanspruchnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu einem nahezu vollständigen Verzehr der Rücklage führen.

Der RVR legt bereits seit 2013 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept gemäß Ausführungserlass des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales vor. Das formale Haushaltssicherungskonzept (HSK) des RVR wurde auch in 2019 fortgeschrieben und ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 / 2021 wird dieses HSK wiederum auf Basis der Daten fortgeschrieben.

Zur transparenten Information sind die Stellungnahmen aller Mitgliedskörperschaften der **Anlage 2** zu entnehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

| Teilergebnisplan | Lfd. HH-Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 ff. |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | | | | | |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| Summe (Eigenanteil) | | | | | |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | Lfd. HH-Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 ff. |
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | | | | | |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| Summe | | | | | |
| Abweichungen ¹ | | | | | |

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

| Teilfinanzplan | Lfd. HH-Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 ff. |
|-------------------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| Summe (Eigenanteil) | | | | | |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | Lfd. HH-Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 ff. |
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| Summe | | | | | |
| Abweichungen ¹ | | | | | |

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: **Siehe Entwurf des Doppelhaushalts 2020 /2021**

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen: **Siehe Entwurf des Doppelhaushalts 2020 /2021**

| | | | |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------|
| Sachbearbeiter/in | Referat / Referatsleiter/in | Bereich / Beigeordnete/r | Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel |
| Burstedde, Walter | Holtmann, Thomas | Bereich II Wirtschaftsführung | |
| Akt.zeichen | | Schlüter, Markus | |
| | | | |